

# **Regelung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)**

## **Allgemeines**

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann in diesem Lehramt eine Erweiterungsprüfung im Fach Englisch gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen.

Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Erweiterungsprüfung bezieht, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie die Erste Staatsprüfung vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Studium des Erweiterungsfaches Englisch setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

## **Fachspezifische Bestimmungen**

Vor der Meldung zur Prüfung sind die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Englisch zu erfüllen. Insbesondere ist das Latinum nachzuweisen.

Vor der Aufnahme des Studiums des Unterrichtsfaches Englisch zur Erweiterungsprüfung ist ein diagnostischer Test abzulegen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis ist dieser mit mindestens 60% zu bestehen.

Vor dem Besuch von Veranstaltungen, die im Regelstudium dem Hauptstudium zuzuordnen sind, sind Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik, Kulturwissenschaft/Landeskunde sowie Sprachpraxis gemäß Modulübersicht zu erwerben und nachzuweisen.

## **Studienleistungen**

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Englisch sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 34 Semesterwochenstunden gemäß der unten stehenden Modulübersicht
- ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft aus dem Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul 4 Kulturwissenschaft/Landeskunde
- ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik aus dem Aufbaumodul 3 Fachdidaktik.

Es wird dringend empfohlen, ein mindestens zweiwöchiges Fachpraktikum Englisch in der Schule zu absolvieren.

## Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Aufbau-moduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Stu-dien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

- (1) Die Erweiterungsprüfung umfasst für das Fach Englisch gemäß § 14 Abs. 4 StO<sup>1</sup>:
  - a) eine schriftliche fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an eines der Aufbaumodule 1, 2 oder 4.
  - b) eine mündliche Prüfung in Anglistik/Amerikanistik. Diese kann im An-schluss an die Aufbaumodule 1 oder 2 abgelegt werden, sofern das jewei-lige Modul nicht bereits Gegenstand einer Prüfung zu a) war.
  - c) eine mündliche Prüfung in der Fachdidaktik im Anschluss an das Aufbau-modul 3.

Die schriftliche Prüfung sowie mindestens 50 % der mündlichen Prüfung wer-den in englischer Sprache durchgeführt.

- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des zu erbringenden Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der Erwerb des zu erbringenden Leistungsnachweises in der Fachdidaktik.
- (4) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis zu erbringen, dass alle notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind.
- (5) Zur Ermittlung der Note im Erweiterungsfach Englisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gebildet.

---

<sup>1</sup> Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch für das Lehramt an Gymna-sien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 25. Mai 2005.

**Modulübersicht**  
**Erweiterungsprüfung Englisch**  
**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

<b>Modul/Veranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>Nachweis (TN/LN)</b>
<b>Basismodul 1</b>			
Einführung in die Sprachwissenschaft	P	2	TN
Historische Einführung	P	2	TN
Proseminar Sprachwissenschaft	WP	2	TN
<b>Basismodul 2</b>			
Einführung in die Literaturwissenschaft	P	2	TN
Analysekurs	P	2	TN
Proseminar Literaturwissenschaft	WP	2	TN
<b>Basismodul 3</b>			
Einführung in die Fachdidaktik	P	2	TN
Proseminar Fachdidaktik	WP	2	TN
Einführung in die Kulturwissenschaft/ Landeskunde	P	2	TN
<b>Basismodul 4</b>			
Proseminar Kulturwissenschaft/ Landeskunde	WP	2	TN
Einführung in die Phonetik & Phonologie	P	2	TN
CLC-E	P	2	TN
CLC-I	P	2	TN
<b>Aufbaumodule</b>			
Aufbaumodul 1: Hauptseminar Sprachwissenschaft	WP	2	insgesamt 1 LN + 2 TN
Aufbaumodul 2: Hauptseminar Literaturwissenschaft	WP	2	
Aufbaumodul 4: Kulturwissenschaft/ Landeskunde	WP	2	
Aufbaumodul 3 Fachdidaktik	WP	2	LN